

AGO – INFO

Fahrkostenbeiträge

Die Beitragsgesuche für das Jahr 2020 müssen zwischen 18. Jänner 2021 und 31. März 2021 eingereicht werden.



Die Beitragsgesuche müssen über das Online-Portal des Südtiroler Bürgernetzes eingereicht werden; der Zugang ist ausschließlich möglich durch:

- **SPID: Sistema Pubblico di Identità Digitale ist das öffentliche System der digitalen Identität, welches den Zugriff auf alle Online-Dienste der öffentlichen Verwaltungen mit einer einzigen Digitalen Identität (Benutzername und Passwort) ermöglicht, nutzbar mit PC, Tablet und Smartphone.**

- **aktivierte Bürgerkarte (Gesundheitskarte)**

Weitere Infos:

http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1010540

<https://my.civis.bz.it/public/de/wie-greifen-sie-auf-die-online-dienste-zu.htm>

<https://my.civis.bz.it/public/de/spid.htm>

<https://my.civis.bz.it/public/de/buergerkarte.htm>

Allgemeine Beschreibung

Die Landesregierung gewährt, im Sinne des Artikel 54 des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15, Fahrtkostenbeiträge an

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an mindestens 120 Tagen im Jahr (effektiv gefahrene Tage innerhalb eines Kalenderjahres) vom üblichen Aufenthaltsort in einem Staat der Europäischen Union oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Arbeitsplatz in der Provinz Bozen pendeln müssen oder vom üblichen Aufenthaltsort in der Provinz Bozen zum Arbeitsplatz in einem Staat der Europäischen Union oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft pendeln müssen und eine Strecke von mehr als 18 Kilometern zurücklegen müssen, auf welcher keine öffentlichen Liniendienste mit mindestens einem Halbstundentakt verkehren.

Der

Beitrag wird in folgenden Fällen gewährt:

1. wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen können, da das erste öffentliche Verkehrsmittel den Arbeitsplatz nach Beginn des Arbeitsturnus erreicht und/oder das letzte öffentliche Verkehrsmittel vor Ende des Arbeitsturnus abfährt;
2. wenn die Gesamtwartezeit bei Benutzung der am besten geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel, einschließlich etwaiger Fußwege, mindestens 60 Minuten beträgt;
3. wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Strecke von mehr als 10 Kilometer vom gewöhnlichen Aufenthaltsort bis zur nächstgelegenen Haltestelle mit Parkplatzmöglichkeit zurücklegen müssen, wo ein öffentlicher Liniendienst mit einer Gesamtwartezeit von weniger als 60 Minuten zur Verfügung steht; in diesem Fall steht der Beitrag nur für die Entfernung zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort und der genannten Haltestelle zu.

Der Beitrag wird ausschließlich für die Strecke im Landesgebiet berechnet, auch wenn der Beitrag nur für die Entfernung zwischen dem üblichen Aufenthaltsort und der Haltestelle zusteht.

Der Beitrag wird in folgenden Fällen nicht gewährt:

- wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein kostenloses Dienstfahrzeug benutzen, um zum Arbeitsplatz zu gelangen;
- wenn der Beitrag weniger als 200,00 Euro beträgt;
- wenn das individuelle Bruttogesamteinkommen (sämtliche Einkommen ohne Abzug der absetzbaren Aufwendungen) jährlich mehr als 50.000,00 Euro beträgt.

Der Beitrag wird folgendermaßen berechnet: der Betrag von 0,05 Euro (Einheitsbetrag pro Kilometer) multipliziert mit der Anzahl der Kilometer für die Hin- und Rückfahrt und der Anzahl der Arbeitstage, an denen Anrecht auf den Beitrag besteht.